



Datenblatt

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Affeltrangen	Bearbeiter:	bhateam / gbe, kho
Definition Abschnitt	10.08_02	Datum:	01.09.2026
Gewässer ID / Abschnitt	Rietbach / Nr. 10.08		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse / gem. Vermessung (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Abbildung 1: Foto Ortsbegehung		Abbildung 2: Foto Ortsbegehung	
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt erfasst den Rietbach. Dieser weist einen naturnahen, leicht mäandrierenden Verlauf auf und ist einseitig bestockt. Keine Einschränkungen, keine Verbauung		
Gerinnesohlenbreite gemäss Vermessung	1.00 m		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite	-		
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	ausgeprägte Breitenvariabilität Faktor: 1.0	zutreffend	
	Breitenvariabilität eingeschränkt Faktor: 1.5	-	
	Keine Breitenvariabilität Faktor: 2.0	-	

A.Ermittlung der Beurteilungsgrundlage der Gewässerraumbreite

(fgew2.) Beurteilungsgrundlage des Gewässerraumbedarfs, Art. 41a Abs. 1 GSchV Minimaler Gewässerraum in Natur- und Landschaftsschutzgebieten		
a. natürliche Gerinnesohlenbreite < 1.0 m	11.0 m	zutreffend
b. natürliche Gerinnesohlenbreite 1-5 m	6 x natürliche Gerinnesohlenbreite +5.0 m	-
c. natürliche Gerinnesohlenbreite >5 m	natürliche Gerinnesohlenbreite +30.0 m	-
(fgew2.) Beurteilungsgrundlage des Gewässerraumbedarfs, Art. 41a Abs. 2 GSchV Minimaler Gewässerraum in übrigen Gebieten		
a. Natürliche Gerinnesohlenbreite < 2.0 m	11.0 m	-
b. Natürliche Gerinnesohlenbreite 2-15 m	2.5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7.0 m	-
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken		-
Historische Dokumente		-
Hydraulischer, empirischer Methoden		-

B.Prüfung der Erhöhung der Gewässerraumbreite

(fgew3.) Fall «Hochwasser» - Art. 41a Abs. 3a GSchV		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine Naturgefahren	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Für den vorliegenden Gewässerabschnitt bestehen keine Naturgefahren	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich	Nein	-
(fgew4.) Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3b GSchV		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Keine Revitalisierungsprojekte bekannt-	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich	-	-

C.Prüfung der Anpassung (Reduktion) der Gewässerraumbreite

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 36a Abs. 1 GSchG)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Das Gewässer liegt ausserhalb der Bauzone und ist frei zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig	Nein	-

D.Abschliessende Beurteilung

fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Gerinnesohlenbreite gem. Vermessung 1.00 m, Korrekturfaktor 1.0 anzuwenden 11.00 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	-	
FFF im Gewässerraum	Ja	s. Planungsbericht